

Satzungsänderungsantrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 27. und 28. November 2021

Initiator*innen: Stadtparteitag (beschlossen am: 27.11.2021)

Titel: Stadtparteitage neu denken

Antragstext

1 Anzahl Stadtparteitage

2 Wir werden mehr Raum für attraktive und zielgerichtete inhaltliche Debatten für
3 alle Mitglieder schaffen. Die organisatorischen Pflichtaufgaben werden hierfür
4 auf einen eintägigen Stadtparteitag ("Hauptversammlung") im Jahr konzentriert.
5 Hier werden Vorstands- und Delegiertenwahlen stattfinden und das jährliche
6 Arbeits- und Bildungsprogramm, also die inhaltlichen Schwerpunktthemen und die
7 Leitlinien für das kommende Jahr diskutiert und beschlossen.

8 Die weiteren drei Versammlungen werden abendliche Debattenparteitage zu
9 konkreten Themen sein. Hier planen wir mit Bildungsangeboten und
10 Diskussionsformaten zusammen mit den betroffenen Arbeitskreisen und
11 Ortsverbänden eine umfassendere inhaltliche Debatte und Beschlussfindung
12 ermöglichen. Insgesamt bleibt die Anzahl der Parteitage bei mindestens vier pro
13 Jahr bestehen.

14 Das Konzept der Debattenparteitage wird nach zwei Jahren Zeit evaluiert.

15 Delegiertenwahlen

16 Die Delegiertenwahlen werden einmal im Jahr für die Zeit bis zur nächsten

17 Hauptversammlung stattfinden. Jeder Ortsverband sowie die Grüne Jugend München
18 erhalten das Vorschlagsrecht für eine*n (OV- bzw. GJ-)Delegierte*n zu
19 Landesdelegiertenkonferenzen. Die Quotierung erfolgt hierbei im Jahresturnus.
20 Für Bezirksversammlungen erhält jeder Ortsverband sowie die Grüne Jugend München
21 das Vorschlagsrecht für zwei (OV- bzw. GJ-)Delegierte (quotiert).

22 In den meisten Jahren ist auch bisher nur eine Delegiertenwahl pro Jahr
23 notwendig gewesen, da Bezirks-, Landes- und Bundesparteitage, sowie Kleiner
24 Parteitag in Jahren ohne eine den Verband betreffende politische Wahl nur einmal
25 jährlich stattfinden.

26 Es wird künftig mit halb so vielen Ersatzdelegierten wie Delegierten geplant, um
27 stets genügend Delegierte entsenden zu können.

28 **Vorbereitung der Antragsbearbeitung auf den Parteitagen**

29 Damit auf allen Parteitagen eine gute und ausführliche inhaltliche Diskussion
30 stattfinden kann, wird den Ortsverbänden und Arbeitskreisen die Möglichkeit
31 gegeben, Anträge vorbereitend zu diskutieren sowie Änderungsanträge zu schreiben
32 und einzureichen.

33 Weiter werden vor den betreffenden Versammlungen Antragssteller*innentreffen
34 stattfinden, bei denen über (modifizierte) Übernahmen und die Wahl des
35 Verfahrens für die Antragsbearbeitung auf dem Parteitag diskutiert werden kann.

36 Damit beide Punkte in ausreichender Weise stattfinden können, wird die
37 Antragsfrist auf vier Wochen angehoben. Die Ladungsfrist für Stadtparteitage
38 wird dementsprechend auf sechs Wochen angepasst. Die Möglichkeit zu
39 Dringlichkeitsanträgen bleibt davon unberührt, wobei die hierfür erforderliche
40 Anzahl an Antragsteller*innen von fünf auf zehn erhöht wird.

41 **Anträge und Antragsranking**

42 Durch unser starkes Wachstum ist auch die Zahl der an die Parteitage gestellten
43 Anträge deutlich gestiegen. Da aus zeitlichen Gründen nicht alle Anträge auf dem
44 Parteitag behandelt werden können, wird nun eine formal verankerte
45 Antragszulassung und ein Antragsranking stattfinden. Hierbei wird für die
46 Einreichung von Anträgen eine quotierte Mindestantragsteller*innenzahl von 10
47 Mitglieder benötigt. Anträge, die nicht von 10 Mitgliedern eingereicht werden,
48 gelten als „Nicht zugelassen“. Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern
49 eingereicht werden, aber von der Versammlung aus zeitlichen Gründen nicht
50 behandelt werden können, können an den Stadtvorstand verwiesen werden, wenn

51 der*die Antragssteller*in damit einverstanden ist. Damit schaffen wir ein
52 transparentes und basisdemokratisches Verfahren, wie wir mit der sehr hohen
53 Anzahl an Anträgen umgehen. Anträge von Organen und Gebietsverbänden der Grünen
54 München und die Grüne Jugend München müssen dabei die
55 Mindestantragssteller*innenzahl nicht erfüllen.

56 **Versammlungsleitung**

57 Damit die Versammlungsleitung professionalisiert werden kann und eine
58 gleichbleibend gute Moderation der Parteitage gewährleistet ist, wird das
59 Präsidium in Zukunft einmal pro Jahr gewählt. Dieses wird in seiner Gesamtheit
60 12 Mitglieder umfassen und auf der Hauptversammlung gewählt. Dabei soll darauf
61 geachtet werden die Vielfalt der Gesellschaft abzubilden.

62 Das Präsidium wird dabei – soweit benötigt – Moderationsschulungen erhalten und
63 die viermal jährlich stattfindenden Parteitage moderieren. Die Mitglieder des
64 Präsidiums werden auch für andere Moderationsaufgaben im Kreisverband (OV-
65 übergreifende Arbeitsgruppen, AK-Sitzungen, OV-Treffen u.v.m.) zur Verfügung
66 stehen. Eine erneute Abstimmung auf den jeweiligen Parteitagen ist somit nicht
67 mehr nötig.

68 Zudem wird das Präsidium bereits vor der Versammlung den Kontakt zwischen
69 Antrags- und Änderungsantragssteller*innen herstellen, sodass eine Einigung zum
70 Verfahren getroffen werden kann. Vor Programmaufstellungen wird eine eigens
71 dafür beschlossene Antragskommission eingesetzt.

72 **Satzungsänderungen**

73 Daher möge die Stadtversammlung beschließen, die Satzung von Bündnis 90/Die
74 Grünen Kreisverband München-Stadt wie folgt zu ändern:

75 **§6, Abs. 1:**

76 "Die Stadtversammlung ist, nach der Gesamtheit der Mitglieder, das oberste Organ
77 des Kreisverbandes. Sie tritt mindestens jährlich als Hauptversammlung im Sinne
78 des § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Sie beschließt über alle ihr durch
79 Parteiengesetz, Landes-, Bundes- und Kreisverbandssatzung zugewiesenen
80 Angelegenheiten. Ihre Einberufung erfolgt durch den Stadtvorstand. Regelungen,
81 die die Stadtversammlung betreffen, gelten grundsätzlich für die
82 Hauptversammlung, wenn nicht anderweitig geregelt."

83 Begründung:

84 Um mehr Raum für Inhalt und Debatte zu schaffen, müssen wir die Unterscheidung
85 zwischen Hauptversammlung und einer regulären Stadtversammlung stärker
86 herausarbeiten und klarer definieren, welche Versammlung für was zuständig ist.
87 Da wir den organisatorisch-parteistrukturell-rechtlichen Teil in die
88 Hauptversammlung ziehen werden, geben wir auf den regulären Parteitag mehr
89 Möglichkeit über inhaltliche Anträge zu sprechen.

90 **§6, Abs. 2:**

91 "Die Stadtversammlung beschließt insbesondere über politischen Leitlinien und
92 Rahmenziele der Grünen München. Sie beschließt Programme, Anträge, und
93 Resolutionen; dies berührt nicht die Rechte nach § 5 (Urabstimmungen)."

94 Begründung:

95 Die Stadtversammlungen werden sich insbesondere mit Programmen, Anträgen und
96 Resolutionen beschäftigen. Übergeordnete Beschlüsse oder Wahlen fallen der
97 jährlich stattfindenden Hauptversammlung zu.

98 **§6, Abs. 3:**

99 "Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Stadtvorstand. Die
100 Hauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Sie
101 beschließt über die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und den
102 Haushalt des Kreisverbandes sowie die Finanzordnung. Weiter beschließt sie über
103 das jährliche Arbeitsprogramm und die Schwerpunkte der Bildungsarbeit, die
104 Gründung und Weiterführung von Arbeitskreisen und die inhaltlichen
105 Schwerpunktthemen. Nachwahlen sind auf jeder Stadtversammlung möglich, sofern
106 dies den Mitgliedern fristgerecht bekannt gegeben wurde."

107 Begründung:

108 Die Hauptversammlung soll die Leitlinien für das kommende Jahr beschließen. Dazu
109 gehört sowohl der Haushalt als auch Änderungen an Satzung und Finanzordnungen.
110 Mit dem Beschluss des jährlich neu vorzulegenden Arbeitsprogramm mitsamt der
111 Schwerpunkte der Bildungsarbeit schaffen wir eine höhere Beteiligung bei dem was
112 zählt: Der inhaltlichen Arbeit unseres Stadtverbands.

113 **§6, Abs. 4:**

114 "Die Stadtversammlung ist (alt: Stadtversammlungen sind) beschlussfähig, wenn zu
115 ihr mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen
116 worden ist und mindestens drei Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sie ist

117 grundsätzlich öffentlich, soweit die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.
118 Stadtversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder der Stadtversammlung
119 digital abgehalten werden. Eine Beschlussfassung mittels digitaler Abstimmung
120 ist dafür zulässig."

121 **Begründung:**

122 Hier legen wir Fristen zusammen und definieren nochmal genau, was wir auch
123 vergangenes Jahr gemacht haben: Stadtversammlungen digital abzuhalten. Das ist
124 aber auch nicht ohne Hürden. Denn der von uns präferierte Modus ist natürlich
125 die Präsenzveranstaltung. Weiter definieren wir hier die Öffentlichkeit der
126 Versammlung, als auch die Absenkung des Anwesenheitsquorums für die
127 Hauptversammlung. Hier gab es unterschiedliche Regelungen zu Stadtversammlung
128 und Hauptversammlung. Diese Formalia sollen damit vereinheitlicht und
129 übersichtlicher gestaltet werden.

130 **§6, Abs. 5:**

131 "Ordentliche Stadtversammlungen sind vom Stadtvorstand mindestens vier Mal im
132 Jahr einzuberufen. Davon ist eine die Hauptversammlung."

133 **Begründung:**

134 Die Streichung der Ladungsfrist ist notwendig aufgrund der Vereinheitlichung in
135 Abs. 4. Anträge, Rechenschaftsberichte und Finanzberichte werden nicht mehr –
136 und wurden auch in den vergangenen Jahren nicht – den OVEN zugeschickt, da sie
137 immer allen Mitgliedern im Vorhinein und kurz nach Antragseingang zugänglich
138 gemacht wurden. Diese veraltete Regelung kann gestrichen werden.

139 **Füge einen neuen §6, Abs. 7 (neu) hinzu:**

140 "Die Stadtversammlung wählt für ein Jahr ein Präsidium, dem zwölf Mitglieder
141 angehören, mindestens die Hälfte davon Frauen. Vertreter*innen der Grünen Jugend
142 München sind zu berücksichtigen. Bei einer Neuwahl sollen mindestens vier
143 Positionen neu besetzt werden. Das Präsidium wirkt bei der Vorbereitung der
144 Stadtversammlungen mit."

145 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

146 **Begründung:**

147 Hier fügen wir die Passage für das neue, von der Versammlung fest für ein Jahr
148 gewählte Präsidium ein.

149 **§6, Abs. 7 (alt)/§6, Abs. 8 (neu):**

150 "(7) Die Hauptversammlung

- 151 • wählt den Stadtvorstand,
- 152 • wählt die Rechnungsprüfer*innen,
- 153 • wählt die Delegierten für die übergeordneten Parteigliederungen auf
154 Bezirks-, Landes- und Bundesebene unter Beachtung des
155 Minderheitenschutzes,
- 156 • beschließt über die An- und Aberkennung von Arbeitskreisen des
157 Kreisverbandes München-Stadt,
- 158 • beschließt über die Einberufung von Kommissionen"

159 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

160 Begründung:

161 Paragraphen zu Delegiertenwahlen und Wahlen zu Kandidierenden zu ordentlichen
162 Wahlen kommen allesamt in die Wahlordnung. Die weiteren Regelungen für die
163 organisatorische Hauptversammlung für Wahlen entspricht dem Whitepaper-Vorschlag
164 und wird hier implementiert.

165 **§6, Abs. 8 (alt)/§7, Abs. 9 (neu):**

166 Eigenständige Anträge können von zehn Mitgliedern, die gemeinschaftlich einen
167 Antrag stellen, den Organen (vgl. §4) und Ortsverbänden des Kreisverbandes (vgl.
168 §4), die der Mitgliederversammlung der Grünen Jugend München und ihrem Vorstand
169 sowie der Stadtratsfraktion gestellt werden. Dabei ist auf die Mindestquotierung
170 zu achten. Änderungsanträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Jedes
171 Mitglied hat Rede- und Stimmrecht. Jede*r Anwesende hat grundsätzlich das Recht,
172 sich an der Diskussion zu beteiligen. Beschlüsse werden, soweit die Satzung
173 nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen
174 gefasst. Genaueres regelt die Geschäftsordnung."

175 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

176 Begründung:

177 Hier wird das Antragsrecht genauer definiert. Durch die Aufnahme der Organe in
178 das Antragsrecht braucht es keine weitere Definition an anderen Stellen.

179 **§6, Abs. 9 (alt)/§7 Abs. 10 (neu):**

180 "Anträge an die Stadtversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der
181 Stadtversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht fristgerecht
182 eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt: Sie können nur
183 zu Beginn der Stadtversammlung von mindestens zehn Mitgliedern gemeinsam, den
184 Organen und Ortsverbänden des Kreisverbands oder der grünen Fraktion im Stadtrat
185 gestellt werden. Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit
186 der Stadtversammlung für seine Behandlung ausspricht. Näheres regelt die
187 Geschäftsordnung."

188 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

189 Begründung:

190 Hier wird für die Vorbereitungszeit durch Mitglieder und AKe die Antragsfrist
191 verlängert. Durch unser starkes Wachstum müssen auch die Hürden für
192 Dringlichkeitsanträge etwas höher gesetzt werden. Dafür werden nunmehr 10
193 anstatt 5 Mitglieder benötigt. Dafür erhalten alle Organe des Kreisverbandes
194 ebenso das Recht Dringlichkeitsanträge alleine zu stellen.

195 **§6, Abs. 10 (alt)/§6, Abs. 11 (neu):**

196 "Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Wochen vor der
197 Stadtversammlung beim Stadtvorstand eingegangen sein und sind den Mitgliedern
198 zugänglich zu machen. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen
199 Stimmen gefasst."

200 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

201 Begründung:

202 Die Satzungsänderungen werden nicht aktiv verschickt, sondern in das Antragsgrün
203 geladen, wie auch in der Vergangenheit üblich. Das ist transparenter und schafft
204 eine höhere Beteiligungsmöglichkeit.

205 **§6, Abs. 11 (alt):**

206 wird gestrichen

207 Die folgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

208 Begründung:

209 Wird gestrichen, weil in Abs. 5 vereinheitlicht.

210 **Geschäftsordnungsänderungen**

211 Weiter möge die Stadtversammlung beschließen die Geschäftsordnung der
212 Stadtversammlung wie folgt zu verändern:

213 **§1, Abs. 1:**

214 "Das Präsidium besteht aus den gemäß der Satzung des Kreisverband München-Stadt
215 §6, Abs. 7 gewählten Mitgliedern."

216 Begründung:

217 Hier wird auf das in der Satzung neu geregelte Präsidium verwiesen.

218 **§1, Abs. 3:**

219 "Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren untereinander, wer die jeweilige
220 Versammlung leitet."

221 Begründung:

222 Dadurch stellen wir sicher, dass es keiner erneuten Bestätigung des demokratisch
223 bereits gewählten Präsidiums bedarf. Das Präsidium kann unter sich ausmachen,
224 wer welche Versammlung moderiert.

225 **Es wird einen neuen §3, Abs. 3(neu) ein:**

226 "Anträge können von allen Mitgliedern einzeln eingereicht werden. Um zur
227 Behandlung zugelassen zu werden, müssen eingereichte Anträge von mindestens neun
228 weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Zur Behandlung zugelassene Anträge
229 werden veröffentlicht. Das Antragsrecht der Organe und Ortsverbände, der Grünen
230 Jugend München und der grünen Stadtratsfraktion bleibt davon unberührt. Über die
231 Reihenfolge der Behandlung findet ein Antragsranking statt. Zugelassene, aber
232 aus Zeitgründen nicht mehr behandelte Anträge werden auf Wunsch des*der
233 Antragsteller*innen an den Stadtvorstand verwiesen."

234 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

235 Begründung:

236 Siehe oben im Antragstext unter "Anträge und Antragsranking".

237 **§3, Abs. 3 (alt)/§3, Abs. 4 (neu):**

238 "Änderungsanträge sind zwei Tage vor der Versammlung einzureichen. Modifizierte
239 Übernahmen sind bis zu Beginn des behandelnden Tagesordnungspunktes möglich. Der
240 weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es
241 möglich, Anträge alternativ abzustimmen, bzw. Meinungsbilder über verschiedene
242 alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung."

243 Begründung:

244 Änderungsanträge können den Inhalt eines Antrages stark verändern. Es muss allen
245 Mitgliedern ermöglicht werden, diese Änderungen zu sichten und zu verstehen. Das
246 schaffen wir nur, wenn eine Antragsfrist früh genug ist. Auch wollen wir durch
247 eine verstärkte Antragsvorbereitung durch Arbeitskreise und Ortsverbände
248 ermöglichen, dass Einigungen gefunden werden können – denn über unsere
249 Arbeitskreise und Ortsverbände ist die unmittelbarste Basisbeteiligung möglich.
250 Auch werden wir durch Antragsverhandlungen im Vorhinein und
251 Antragssteller*innentreffen bessere und klarere Debatten ermöglichen. Da die
252 gesamte Antragsfrist – aber auch Ladungsfrist zu den Versammlungen – verlängert
253 wird, sind zwei Tage im Vorhinein ein angemessener Zeitraum.

254 **Einfügen eines neuen §3, Abs. 5:**

255 "Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der Versammlung eingereicht werden.
256 Über ihre Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit absoluter Mehrheit.
257 Dringlichkeitsanträge nehmen nicht am Antragsranking teil, sondern werden im
258 zugehörigen Tagesordnungspunkt als erstes behandelt."

259 Die weiteren Absätze werden fortlaufend nummeriert fortgeführt.

260 Begründung:

261 Hier werden Dringlichkeitsanträge genauer geregelt. Durch die Bestätigung der
262 Dringlichkeit durch die Versammlung, nehmen diese nicht am Antragsranking teil,
263 sondern werden direkt zu Beginn des dafür vorgesehenen TOPs behandelt. Das
264 wertet Dringlichkeitsanträge auf und es wird dadurch garantiert, dass diese
265 Anträge behandelt werden.